

# Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 23.10.2024 über Antrag der [REDACTED] GmbH, [REDACTED] gegen die Gemeinde [REDACTED] beschlossen:

## I. Spruch

Gemäß §§ 51, 54, 78, 194 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 2021/190 idgF (im Folgenden „TKG 2021“) wird festgestellt, dass der [REDACTED] GmbH (= Antragstellerin) am öffentlichen Gut der Gemeinde [REDACTED] (= Antragsgegnerin) ein unentgeltliches Leitungsrecht zu den nachfolgenden Bedingungen zukommt. Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierende Bestandteile dieses Feststellungsbescheides.

### 1. Geografischer und technischer Umfang

Die Antragstellerin plant, baut und betreibt ein Glasfasernetz mit dem Ziel, die Haushalte der Gemeinde [REDACTED] mit Glasfaser zu versorgen. Die Antragstellerin ist hierzu im Gebiet der Gemeinde [REDACTED] berechtigt, auf den in Anhang 1 farbig markierten Straßenstrecken Kabelschutzrohre, Rohrverbände und Glasfaserkabel zu verlegen sowie an den dort mit einem gelben Pentagon oder einem blauen Quadrat gekennzeichneten Stellen Verteilereinrichtungen samt Zubehör anzubringen.

Die

- Ausmaße des Eingriffs in den Boden (wie zB Künettentiefe), der Schutzabstände und der Überdeckungen sowie
- Modalitäten der Wiederherstellung

ergeben sich aus den Anhängen 2 („*Technische Bedingungen*“) und 3 („*Verlegerichtlinie – Kurzversion für Gemeinden*“). In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die in besagten Anhängen angeführten Techniknormen im Grabungsverfahren eine Künettenbreite von höchstens 40 cm und im auch als Layjet- bezeichneten Fräsverfahren eine Schlitzbreite von höchstens 20 cm vorsehen.

### 2. Dauer

Das vorliegende leitungsrechtliche Verhältnis („Vertrag“) ist unbefristet.

### **3. Vorkehrungen für den Beginn der Arbeiten**

#### **3.1 Straßennutzungsbewilligung**

Der Antrag um Bewilligung nach § 90 StVO 1960 von Arbeiten auf oder neben der Straße ist mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Arbeiten bei der Antragsgegnerin einzureichen. Der tatsächliche Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Gemeindestraßenverwaltung zumindest drei Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn per E-Mail anzuzeigen. Diese Anzeige hat den Baubeginn sowie die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Durch diese Vereinbarung wird die Nutzungsberechtigte von der Verpflichtung zur Einholung der vorgeschriebenen straßenrechtlichen Genehmigung nicht entbunden.

#### **3.2 Genaue Trassierung**

Die genaue Festlegung der Rohr- und Kabeltrasse sowie die Stellflächen für Verteilerschränke und Schächte sind mit einem Vertreter der Antragsgegnerin vorzunehmen. Sofern es die Bebauung und die Einbauten-Situation zulässt, soll die Trasse außerhalb der Fahrbahn geführt werden.

#### **3.3 Bestehende Leitungsanlagen**

Vor Durchführung der Grabungsarbeiten ist mit den zuständigen Vertretern aller Leitungsträger (Wasser, Kanal, Energie, Telekommunikationslinien) das Einvernehmen herzustellen. Abstände zu bestehenden Einbauten sind gemäß ÖNORM B2533 „Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien“ einzuhalten.

#### **3.4 Straßendokumentation**

Vor Beginn der Baumaßnahmen wird durch die Antragstellerin oder deren beauftragten Unternehmen der Zustand der Straße dokumentiert. Zusätzlich obliegt der Antragstellerin die Wahrnehmung der Möglichkeit, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße eine gemeinsame Beweisaufnahme mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung vorzunehmen.

#### **3.5 Grabungen**

Mit den Grabungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle Voraussetzungen für den Einbau der Anlagen und die Wiederverfüllung gegeben sind, insbesondere dürfen Grabungen nicht länger als unbedingt notwendig offengehalten werden. Die Verfüllung und ggf. provisorische Herstellung der Künette sind unverzüglich umzusetzen und abzuschließen.

#### **4. Ausübung**

Die Antragstellerin hat die Leitungsinfrastruktur – soweit der Straßenbereich betroffen ist – auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung und den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Den diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Glasfaserkabel, Rohrverbände, Einzelrohre und deren zugehörigen Anlagen sind fachgemäß und der Planung entsprechend zu verlegen bzw zu errichten. Während der Grabungsarbeiten müssen die Zugänge zu den Häusern immer möglich sein.

#### **5. Kostentragungsbestimmung**

Die Antragstellerin hat für sämtliche Kosten aufzukommen, die der Gemeindestraßenverwaltung infolge der Herstellung, Erhaltung, Änderung und Beseitigung der Leitungsinfrastruktur erwachsen, soweit bauliche Umgestaltungen oder Verkehrsrücksichten diese Kosten erfordern (zB Kosten für Maßnahmen der Straßensicherung).

#### **6. Ausschluss des Wertersatzes**

Werden im Rahmen der bewilligten Baumaßnahmen bauliche Umgestaltungen an der Straße oder deren zugehörigen Anlagen notwendig, gehen diese ohne Entschädigung in das Eigentum der Antragsgegnerin über.

#### **7. Grenzsteine**

Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung der Grenzsteine durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.

#### **8. Fertigstellungsanzeige**

Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten sowie die endgültige Fertigstellung sind der Gemeindestraßenverwaltung per E-Mail anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Antragsgegnerin ein Lageplan mit der genauen Situierung der genannten Einbauten in elektronischer Form und kostenlos zu übermitteln.

Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung nach Abschluss aller Arbeiten mit einem Vertreter des Straßenerhalters zur Feststellung der ordnungsgemäßen

Durchführung der Arbeiten durchzuführen. Für diesen Zweck anfallende Kosten trägt jede Partei für sich selbst.

## **9. Haftung**

Die Antragstellerin haftet der Antragsgegnerin gegenüber für alle unmittelbar oder mittelbar, nachweislich durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden. Die Antragstellerin hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung der Antragsgegnerin respektive ihrer Beauftragten an ihren Anlagen verursacht werden.

## **10. Rechtsnachfolge**

Dieser Vertrag geht auf Seiten der Antragstellerin auf Rechtsnachfolger über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Antragstellerin hat die Rechtsnachfolge unverzüglich der Antragsgegnerin schriftlich mitzuteilen.

## **11. Schlussbestimmungen**

Ein Rechtstitel für die Ersitzung von Straßengrund kann aus diesem Vertrag nicht abgeleitet werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

## **II. Begründung**

### **1 Gang des Verfahrens**

Mit Schriftsatz vom 27.06.2024 (ON 1) beantragte die Antragstellerin die Feststellung des Bestehens von näher determinierten Leitungsrechten an einer Vielzahl von Straßenabschnitten der Antragsgegnerin. Nach Durchführung einer Schlichtungsverhandlung am 25.07.2024 (ON 4) wurde der Antragsgegnerin gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

### **2 Festgestellter Sachverhalt**

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin (Errichterin) eines öffentlichen Kommunikationsnetzes. Die Antragsgegnerin verwaltet die antragsgegenständlichen Verkehrsflächen. Als Straßen mit öffentlichem Verkehr dienen die Grundflächen, die im Eigentum der Antragsgegnerin stehen, dem Gemeingebrauch (ON 1, ON 4, unstrittig).

Mit E-Mail vom 14.05.2024, am selben Tag zugegangen, fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht gemäß § 54 TKG 2021 unter Beigabe einer einseitigen Planskizze im Seitenformat 281,9 mal 198,6 mm, eines vierseitigen Vertragsentwurfs und umfangreicher Ausführungen technischer Natur sowie Ausführungen in Bezug auf die Bodenwiederherstellung und Straßensicherheit gegenüber der Antragsgegnerin nach. In den darauffolgenden vier Wochen nahm die Antragsgegnerin keinen Kontakt zur Antragstellerin auf. Insbesondere versandte die Antragsgegnerin in dieser Zeit kein Schreiben (E-Mail, Postsendung, Telefax, ...) an die Antragstellerin (ON 1, unstrittig).

### **3 Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten (nicht angezweifelten) nachvollziehbaren Beweismitteln, sind amtsbekannt oder iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 unbestritten. Im gesamten Verfahren kam kein Anhaltspunkt hervor, der das Vorliegen von Allgemeingebrauch hinsichtlich der gegenständlichen Gemeindestraßenabschnitte fraglich erscheinen ließe.

Das von der Antragstellerin nachgefragte Höchstmaß der Schlitzbreite von Streckenteilen, welche die Antragstellerin – sofern für sie durchführbar und von ihr gewollt – im Fräsverfahren errichten wird, ergibt sich aus der leitungsrechtlichen Nachfrage vom 14.05.2024 (ON 1) in Kombination mit der RVS-Norm „RVS 03.08.12“: Die Höchstbreite von 20 cm ist in der straßenbautechnischen Norm „RVS 03.08.12“ unter Pkt 5 ausdrücklich angeführt (ON 8, zweiter Absatz auf S 7). Auf besagte Norm wird in der ersten Seite der zweiseitigen „Anlage 1“ der leitungsrechtlichen Nachfrage ausdrücklich und

unmissverständlich verwiesen. Insofern ist die Maximalschlitzbreite eindeutig aus dem Nachfragedokument der Antragstellerin abzuleiten.

## **4 Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Gesetzliche Regelungen**

§ 4 Z 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

*„51. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;“*

§ 51 Abs 1 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

*„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht*

*1. zur Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten,*

*2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,*

*3. zur Einführung, Führung und Durchleitung von Kabelleitungen (insbesondere Glasfaser und Drahtleitungen) sowie zu deren Erhaltung in Gebäuden, in Gebäudeteilen (insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln) und sonstigen Baulichkeiten,*

*4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2, 3 und 5 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt,*

*[...]“*

§ 54 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

*„(1) Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs. 1 an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwegen oder öffentlichen Plätzen und dem darüber liegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen.*

*[...]*

*(3) Werden Leitungsrechte nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen, hat der Leitungsberechtigte dem Verwalter des öffentlichen Gutes das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekannt zu geben. Hat der Verwalter des öffentlichen Gutes gegen das Vorhaben Einwendungen, so hat er diese dem Leitungsberechtigten binnen vier Wochen nach Einlangen der Verständigung schriftlich die Gründe darzulegen und einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, widrigenfalls das Leitungsrecht im bekannt gemachten Umfang entsteht.*

*(4) Werden Einwendungen erhoben und kommt zwischen dem Leitungsberechtigten und dem Verwalter des öffentlichen Gutes binnen einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Vorhabens nach Abs. 3 keine Vereinbarung über die Ausübung des Leitungsrechts zustande, kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen. Ebenso kann jeder der Beteiligten bei der Regulierungsbehörde die Feststellung beantragen, ob und in welchem Umfang ein Leitungsrecht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 besteht.“*

§ 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

*„(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hiefür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.*

[...]“

## **4.2 Zuständigkeit der RTR-GmbH**

Gemäß § 194 Abs 1 TKG 2021 ist die RTR-GmbH in Verfahren über Anträge betreffend die vertragsersetzende Anordnung sowie das Feststellen des Bestehens von Leitungsrechten an öffentlichem Gut zur Entscheidung zuständig.

## **4.3 Zu den Formalvoraussetzungen**

Die der Antragsgegnerin bereits am 14.05.2024 zugegangene Nachfrage samt leitungsrechtlichem Vereinbarungsentwurf (und nunmehr durch Nichtwiderspruch der Antragsgegnerin gemäß § 54 Abs 3 TKG 2021 zum Vertrag geworden; Beilage in ON 1) entspricht den gesetzlichen Vorgaben, da der in Aussicht genommene ungefähre Leitungsverlauf in hinreichender Originalauflösung auf den der Gemeinde als Straßenverwalterin bekannten Straßenteilen in der mitübermittelten Planskizze dargestellt ist. Die Nachfrage nach § 54 Abs 3 TKG 2021 als Verschriftlichung eines potenziell ex lege entstehenden Leitungsrechtsverhältnisses iSd § 76 Abs 1 TKG 2021 ist eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Die Auslegung rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen richtet sich nach den §§ 914ff ABGB. Bereits aufgrund des mit der „Planskizze“ iSd § 54 TKG 2021 offenkundig verfolgten Zwecks (der vorläufigen, weil topografisch noch nicht exakten Darstellung der Trassierung) musste der Antragsgegnerin klar sein, dass von der Antragstellerin die Einräumung eines Leitungsrechts an all jenen Gemeindegrundstücken

gefordert wurde, die von den Leitungsabschnittsmarkierungen der Antragstellerin berührt werden (vgl OGH 30.05.2016, 6 Ob 87/16m; 21.11.2023, 2 Ob 193/23f).

Die Formalia sind sohin erfüllt und die Behörde zur Erlassung einer Sachentscheidung verpflichtet.

#### **4.4 Zum Entstehen des Leitungsrechts nach § 54 Abs 3 TKG 2021**

Öffentliche Wege und Straßen sind für den Kraftfahr- oder Fußgängerverkehr bestimmte Liegenschaften, an denen Allgemeingebrauch besteht, also auch etwa Wanderrouten im Wald. Dass die Wege oder Straßen im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, ist keine Voraussetzung für ihre Öffentlichkeit; ist dies aber der Fall, so gehören sie zum öffentlichen Gut. Die Aufnahme des öffentlichen Gutes in das Grundbuch ist nicht Voraussetzung für das Bestehen von Gemeingebrauch. (zB *Krizek*, Das öffentliche Wegerecht (1967), 59f; OGH 29.01.2002, 1 Ob 268/01w mwN).

Nachdem die Antragsgegnerin der Antragstellerin innerhalb der vierwöchigen Frist des § 54 Abs 3 zweiter Satz TKG 2021 keine schriftlichen Einwendungen respektive Alternativvorschläge zur leitungsrechtlichen Nachfrage übermittelte, entstand das vorliegende leitungsrechtliche Verhältnis ex lege. Würde man dies für mit dem Leitungsrecht im engeren Sinne (also dem Punkt, der alleine die Grundstücksbenützung zur Erdverlegung von LWL-Infrastruktur beschreibt) im engsten Zusammenhang stehende Regelungen zu Ausübungs-, Haftungsmodalitäten etc nicht annehmen, so bestünde im öffentlichen Gut folgende Problematik: Es bestünde keine rechtlich durchsetzbare Möglichkeit der Begründung von die schutzwürdigen Interessen beider Parteien berücksichtigenden Leitungsrechtsverhältnissen, da § 54 Abs 4 TKG 2021 die Erlassung einer vertragsersetzenden Anordnung nur in jenen Fällen zulässt, in denen die in der leitungsrechtlichen Nachfrage „bekanntgemachten“ Ausübungsmodalitäten nicht schon nach Abs 3 der genannten Bestimmung ex lege zu leitungsrechtlichen Vertragsbedingungen geworden sind. Ein solches Manko kann dem Telekommunikationsgesetz jedoch nicht unterstellt werden, wäre doch nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet in öffentlichem Gut keine entsprechende Rechtsgestaltungs- bzw Durchsetzungsmöglichkeit bestehen soll.

Einwendungen iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 wurden im vorliegenden Verfahren nicht erhoben.

Im Spruch wurden die mit dem Leitungsrecht ieS (also dem in Pkt 1 dieser Feststellungsentscheidung angeführten Recht, Boden der Antragsgegnerin zum Netzausbau zu nutzen) in untrennbarem Zusammenhang stehenden und in der leitungsrechtlichen Nachfrage angeführten Rechte und Verpflichtungen in einer den Lesefluss bzw das Verständnis fördernden Gliederung zusammengefasst.

Festzuhalten ist schließlich, dass das festgestellte Leitungsrecht „*unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen*“ lediglich das zivilrechtliche Rechtsverhältnis der Parteien regelt. Nach anderen Rechtsmaterien gegebenenfalls erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen und Bestätigungen, zB nach Elektrotechnikvorschriften, StVO, oÄ, sind zusätzlich einzuholen.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen sind (BuLVwG-EGebV, BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 23.10.2024

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA  
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post

